

Landesverband Berlin-Brandenburg, Stand: März 2014

Positionspapier

Verbesserung der landesweiten und kommunalen Abstimmungsrechte

Volksbegehren und Volksentscheide

Nachdem in Berlin jahrzehntelang überhaupt keine nennenswerte direktdemokratische Praxis existierte, hat sich dies durch die Verfassungsänderung 2006 sowie die nachfolgende Einführung der freien Sammlung im Jahr 2008 geändert. Mittlerweile fanden alleine seit 2006 acht Volksbegehren sowie zwei Dutzend Volksinitiativen und Anträge auf Volksbegehren statt. Vier Volksbegehren gelangten bis zum Volksentscheid und mit der aktuellen Abstimmung zur Frage der Bebauung des Tempelhofer Feldes im Mai 2014 können die Berlinerinnen und Berlin zum fünften Mal direkt über eine Sachfrage entscheiden. Dennoch haben die praktischen Erfahrungen gezeigt, dass die Verfahrensregelungen immer noch Schwachstellen aufweisen. Dies gilt vor allem für das außerhalb von Wahlen kaum zu überwindende Zustimmungsquorum.

Mehr Demokratie e.V. schlägt folgende Änderungen vor:

- (1) Zustimmungsquoren bei Volksentscheiden führen dazu, dass Gegner einer Initiative ermutigt werden, der Abstimmung fern bleiben. Das Abstimmungsergebnis wird somit verzerrt. Das Zustimmungsquorum wird abgeschafft. Es entscheidet die Mehrheit der Abstimmenden, bei Verfassungsänderungen eine Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (2) Durch das Urteil des Landesverfassungsgerichtshofes vom Oktober 2009 ist mittlerweile klargestellt, dass Volksbegehren auch substantiell in den Haushalt eingreifen dürfen. Immer noch sind aber Volksbegehren zu „Abgaben“ unzulässig. Damit wären z.B. Volksbegehren zu Studiengebühren, Sozialtickets etc. nicht möglich. Auch Abgaben sollten daher Gegenstand der Volksgesetzgebung sein können.
- (3) Direktdemokratische Verfassungsänderungen werden erleichtert, indem ein Antrag auf Volksbegehren von 20.000 (jetzt 50.000) bzw. ein Volksbegehren von 10 % (jetzt 20 %) der Wahlberechtigten unterschrieben werden muss.
- (4) Volksinitiative und Volksbegehren sind zurzeit getrennte Verfahren. Volksbegehrensanträge müssen nach der ersten Stufe nicht zwingend im Abgeordnetenhaus behandelt werden. Werden Volksinitiativen nicht vom Parlament übernommen, so müssen die Initiatoren alle drei Stufen des Volksbegehrensverfahrens durchlaufen, um einen Volksentscheid einzuleiten. Wie in den meisten Bundesländern sollte die Volksinitiative als eigenes Verfahren gestrichen und in das Volksbegehrensverfahren integriert werden. Nach der ersten Stufe findet dann eine zwingende Behandlung im Abgeordnetenhaus inklusive Anhörung der Initiative statt.
- (5) Um eine möglichst hohe Abstimmungsbeteiligung zu erreichen und Kosten einzusparen, müssen Volksentscheide in einem Zeitraum von acht Monaten nach einem zustande gekommenen Volksbegehren mit einer Wahl zusammengelegt werden, es sei denn, die Initiative spricht sich für einen alternativen Termin aus.
- (6) Es wird eine teilweise Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Träger eines Volksbegehrens eingeführt. Beim Volksbegehren sollte der Betrag bei 0,30 Euro pro gültiger Eintragung liegen, wobei max. 170.000 Unterschriften berücksichtigt werden. Bei Volksentscheiden beträgt die Kostenerstattung 0,15 Euro pro Ja- und Neinstimme, wobei max. 40 % der Wahlberechtigten berücksichtigt werden.

(7) Derzeit wird in mehreren Bundesländern über die möglichst frühe Einbindung der Bürger bei Großprojekten nachgedacht. Auch in Berlin sollten Referenden in bestimmten Fällen möglich sein. Mehr Demokratie spricht sich für obligatorische Referenden bei Verfassungsänderungen und bei Privatisierungen in der öffentlichen Daseinsvorsorge aus. Darüber hinaus sollten die Bürger bei Parlamentsbeschlüssen die Möglichkeit bekommen, mit einem fakultativen Referendum ein Veto einzulegen.¹

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide

2005 wurden durch eine Verfassungs- und Gesetzesänderung Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in den Berliner Bezirken eingeführt. Zwar ist es gelungen, mithilfe dieser Instrumente mehrere Anliegen durchzusetzen bzw. zu verhindern, doch den meisten Bürgerbegehren fehlte von vornherein eine durchschlagende Wirkung, da sie rechtlich unverbindlich waren.

Mehr Demokratie e.V. schlägt folgende Änderungen vor:

(1) Bürgerentscheide zu Themen im Bereich der bezirklichen Zuständigkeiten sind grundsätzlich verbindlich. Ausgenommen davon sind Gegenstände, bei denen der BVV kein Aufhebungs- und Selbstentscheidungsrecht zusteht.

(2) Das Quorum beim Bürgerentscheid wird abgeschafft.

(3) Oftmals sind die Gegenstände von Bürgerbegehren nicht für die Einwohner des gesamten Bezirks von Interesse. Da sich die Quoren jedoch auf den gesamten Bezirk beziehen, wird es in den Fällen schwierig sein, ein Bürgerbegehren zum Erfolg zu führen. Bürgerbefragungen auf Kiezebene könnten dieses Problem abschwächen. Dafür müssten jedoch klare Kriterien entwickelt und gesetzliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Bundesweiter Volksentscheid

Seit über 60 Jahren wird den Bürgern das Abstimmungsrecht auf Bundesebene vorenthalten, obwohl das Grundgesetz selbst im Art. 20 diese Form der demokratischen Willensbildung ausdrücklich erwähnt.

Mehr Demokratie e.V. schlägt folgende Maßnahme vor:

Der Senat ergreift zusammen mit anderen Landesregierungen eine Bundesratsinitiative zur Einführung von bundesweiten Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden.

Mehr Demokratie e.V.
Landesverband Berlin-Brandenburg
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel.: 030 – 42082370
Fax: 030 – 42082380
berlin@mehr-demokratie.de
www.bb.mehr-demokratie.de

¹ Mehr Demokratie schlägt vor, dass für ein fakultatives Referendum 50.000 Unterschriften in zwei Monaten gesammelt werden müssen. Die einzelnen Referendumsvarianten sind in unserem Positionspapier „Referenden in Berlin“ näher erläutert.